

Bündnis für Soziale Gerechtigkeit und Menschenwürde e.V.



**Domnauer Str. 14, 12105 Berlin, Telefon: 030/75652209 Fax: 030/25055408,
Funk: 01525/3881411 - Mitglied im Ostdeutschen Kuratorium von Verbänden e.V.
(OKV) und im Antifaschistischen Komitee gegen Krieg und Sozialraub –
Vorstand Peter Dietrich, Gert Julius, Lothar Nätebusch, Bernhard Werner -
V.i.S.d.P. Gert Julius - Email: buesgm@online.de, Website www.okv-ev.de
Spendenkonto BüSGM 1153400 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ:10020500)**

BüSGM-Erklärung 11.44

Berlin, den 20.09.2011

Wie ernst nehmen Bundesgerichtshof und Bundestagspräsident das Grundgesetz?

Papst Benedikt der XVI. wurde vom Bundestagspräsidenten eingeladen, am 22.09.2011, im Deutschen Bundestag zu sprechen und vom Priesterseminar Freiburg/Breisgau, am 24.09.2011 die 16 Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts zu empfangen.

Aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche Art. 4 Abs. 1 (Religions- und Weltanschauungsfreiheit als unverletzliches Grundrecht), Art. 3 Abs. 3 / Art. 33 Abs. 3 (Indifferenzgebot), Art. 137 Abs. 1 RV 1919 in Verbindung mit Art. 140 GG (Verbot der Staatskirche), Art. 137 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 140 GG (kirchliches Selbstbestimmungsrecht) zu beachten. Dieser ist vom Bundesverfassungsgericht wie folgt formuliert worden: „**dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person ist durch das Grundgesetz weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegt.**“ Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.

Das BüSGM protestiert gegen diese Verletzung der staatlichen Neutralitätspflicht in Religionsfragen durch den Bundestag und das richterliche Verfassungsorgan. Wir stimmen dem Kollegen Johann-Albrecht Haupt vom Bundesvorstand der Bürgerrechtsorganisation „Humanistische Union“ ausdrücklich zu, der in einer Presseerklärung vom 19.09.2011 sagte: **„Gerade das Bundesverfassungsgericht, das im Streitfall die Äquidistanz des Staates gegenüber allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu sichern berufen ist, sollte auch nur den Ansehen einer besonderen Nähe zu einer Religionsgemeinschaft vermeiden.“** Wir bemerken, dass dieser Sachverhalt auch für den Auftritt des Papstes im Bundestag zutreffend ist.

Das BüSGM fordert den Bundestagspräsidenten, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Richterinnen und Richter auf, über die Verfassungsrechtsbrüche im Zusammenhang mit den Papstauftritten nachzudenken. Den Abgeordneten, die dieser Veranstaltung fernbleiben, gilt unsere Hochachtung. Für eine Absage der Verfassungsrichter an die kirchliche Seite, die auf die Verfassungsrechtslage in Deutschland verweist, ist es keinesfalls zu spät.

Wir verweisen in Bezug auf die verfassungsrechtlich bedenklichen Zuwendungen an die Kirchen aus Steuermitteln auf die BüSGM-Erklärung 11.27 vom 20.07.2011.